



**DR. DENK
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS
GMBH**

Johann Fux-Gasse 26, 8010 Graz
Tel 0316/371-001-0
Fax 0316/371-001-37

Inhaber einer
Bescheinigung gemäß
§ 35 APAG

www.wirtschafts-pruefung.at

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts
zum 30. Juni 2022 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
der Fachhochschule Campus 02**

8010 Graz
Körblergasse 126

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Angaben gemäß § 40 Abs. 3 HSG	5
3.1 Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 Z.1 und 2 HSG	5
3.2 Angaben zu Funktionsgebühren gemäß § 40 Abs. 3 Z. 3 HSG	5
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	8
4.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	8
4.2 Erteilte Auskünfte	8
4.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	9
5. Bestätigungsvermerk	10

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 30. Juni 2022

Bilanz zum 30. Juni 2022

Gebahrungserfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2021/22

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Jahresvoranschlag mit Soll-Ist-Vergleich inkl. Erläuterungen für das Geschäftsjahr 2021/22

Andere Beilagen

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An den Vorsitzenden
der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Fachhochschule Campus 02,
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 40 HSG 2014 zum 30. Juni 2022 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Fachhochschule Campus 02,
8010 Graz, Körblergasse 126**
(im Folgenden auch kurz "Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden beauftragt, die Prüfung zum Jahresabschluss zum 30. Juni 2022 durchzuführen. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 268 ff UGB so wie den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 zu prüfen.

Bei der geprüften Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) der eine Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der §§268 bis 276 UGB durch einen Wirtschaftsprüfer vorsieht. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Fachhochschule Campus 02, Graz, ist gemäß § 40 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen". Da neben ist die Einhaltung der Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) zu prüfen.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und die darauf basierenden Verordnungen, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, beachtet wurden.

Eine Prüfung der Gebarung in Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Rechtmäßigkeit war ebenso Gegenstand dieses Auftrages.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Folgeprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2022 bis März 2023 überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr WP/StB Dr. Christoph Denk, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden und der Wirtschaftsreferentin im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Angaben gemäß § 40 Abs. 3 HSG

In weiterer Folge werden die Angaben gemäß § 40 Abs. 3 HSG erläutert.

3.1 Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 Z.1 und 2 HSG

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat keine Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Im Berichtsjahr wurden keine Dienstverträge geschlossen oder geändert. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, soweit in Geltung, wurden eingehalten. Eine Auflistung der Funktionsgebühren findet sich neben den von uns gemachten Angaben unter Punkt 3.2. auch im Anhang. Die Angaben gemäß der Verordnung HS-WV wurden ausreichend erläutert.

3.2 Angaben zu Funktionsgebühren gemäß § 40 Abs. 3 Z. 3 HSG

In der nachstehenden Darstellung sind die beschlossenen Aufwandsentschädigungen für die Periode 2021/22 getrennt nach Funktionen aufgelistet.

Funktionsbezeichnung	Monatlich (EUR)	tätige Monate	Jährlich (EUR)
Vorsitzende / Vorsitzender	150,00 €	11	1.650,00 €
1. Stv. Vorsitzende / Vorsitzender	115,00 €	8	920,00 €
2. Stv. Vorsitzende / Vorsitzender	115,00 €	11	1.265,00 €
			3.835,00 €
Wirtschaftsreferent	150,00 €	11	1.650,00 €
SachbearbeiterIn für das Wirtschaftsreferat	40,00 €	6	240,00 €
	190,00 €		1.890,00 €
Sozialreferentin	70,00 €	11	770,00 €
Sozialreferentin	40,00 €	6	240,00 €
	110,00 €		1.010,00 €
Bildungspolitisches Referat mit einem Referenten	70,00 €	11	770,00 €
ReferentIn für Internationales mit einer Referentin	70,00 €	11	770,00 €
Referent für Öffentlichkeitsarbeit	100,00 €	11	1.100,00 €
SachbearbeiterIn für das Referat Öffentlichkeitsarbeit	40,00 €	6	240,00 €
			1.340,00 €
Summe Referate und Vorsitz			9.615,00 €

Stellvertreter der Studienrichtungen erhielten folgende Einmalzahlung als Funktionsgebühren:

StellvertreterIn Automatisierungstechnik	120,00 €
StellvertreterIn Rechnungswesen & Controlling	40,00 €
StellvertreterIn Informationstechnologie und Wirtschaftsinformatik	120,00 €
StellvertreterIn Innovationsmanagement	120,00 €
StellvertreterIn Marketing & Sales	140,00 €
StellvertreterIn Rechnungswesen	60,00 €
StellvertreterIn Rechnungswesen	160,00 €
Summe Funktionsgebühren Stellvertreter	760,00 €

Daneben erhielten folgende Personen im Jahr 2021/22 Sitzungsgelder:

	Sitzungsgeld pro Sitzung	Anzahl teilgenommene Sitzungen	Summe
Vorsitzende / Vorsitzender	20,00 €	3	60,00 €
1. Stv. Vorsitzende / Vorsitzender	20,00 €	2	40,00 €
2. Stv. Vorsitzende / Vorsitzender	20,00 €	2	40,00 €
Wirtschaftsreferent	20,00 €	3	60,00 €
SachbearbeiterIn für das Wirtschaftsreferat	20,00 €	1	20,00 €
Sozialreferentin	20,00 €	1	20,00 €
Sozialreferentin	20,00 €	2	40,00 €
Bildungspolitisches Referat mit einem Referenten	20,00 €	2	40,00 €
ReferentIn für Internationales mit einer Referentin	20,00 €	3	60,00 €
Referent für Öffentlichkeitsarbeit	20,00 €	3	60,00 €
SachbearbeiterIn für das Referat Öffentlichkeitsarbeit	20,00 €	2	40,00 €
StellvertreterIn Studienrichtungsvertretung Marketing & Sales	20,00 €	3	60,00 €
Sachbearbeiter Wirtschaftsreferent	20,00 €	1	20,00 €
StellvertreterIn Studienrichtungsvertretung Marketing & Sales	20,00 €	2	40,00 €
StellvertreterIn Studienrichtungsvertretung Automatisierungstechnik	20,00 €	3	60,00 €
Summe Sitzungsgelder			660,00 €

Summe der Funktionsgebühren	11.035,00 €
------------------------------------	--------------------

Die beschlossenen Funktionsgebühren in der Periode 2021/22 entsprechen hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz, das Wirtschaftsreferat und einzelne Sachbearbeiter den in § 31 Abs. 1 bis 1b HSG in der Fassung des BGBl. I Nr. 77/2021 festgelegten Kriterien.

Gemäß den Bestimmungen in § 70 Abs. 17 HSG kann, bis Funktionsgebühren anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien gemäß § 31 Abs. 1 bis 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2021 beschlossen werden, § 31 Abs. 1 HSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018 bis längstens 30. Juni 2022 weiterhin angewendet werden. Gemäß § 31 Abs. 1 HSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2021 ist bei Gewährung von Funktionsgebühren ein zusätzlicher Ersatz des Aufwandes, mit Ausnahme eines allfälligen Ersatzes von Reise- und Aufenthaltskosten, nicht zulässig. Die bis dato ausgezahlten Sitzungsgelder sind ab dem Jahr 2022/23 folglich nicht mehr zulässig.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gebarungserfolgsrechnung und dem Anhang gem. § 16 Abs. 2 HS-WV. Dieser wird um einen Budget-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gem. § 40 Abs. 3 HSG ergänzt.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – so weit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2022 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Buchführung erfolgte in Form einer doppelten Buchhaltung. Die Belege sind nach systematisch und chronologischen Kriterien abgelegt, erläutern die Geschäftsfälle ausreichend und sind nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen verbucht.

Der Jahresabschluss wurde auf Übereinstimmung mit den Ausweis-, Gliederungs- und Bewertungs Vorschriften des HSG 2014 sowie den darauf basierenden Verordnungen in der geltenden Fassung überprüft.

Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

4.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Darüber hinaus erhielten wir vom steuerlichen Vertreter alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetze, Verordnungen (insbesondere die Hochschülerinnen- und Hochschüler-schafts-Dienstvertragsverordnung, BGBl. II Nr. 356/2016) oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der
Fachhochschule Campus 02,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung (in Form einer Gebarungserfolgsrechnung) für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, dem Anhang sowie den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gem. § 40 Abs. 3 HSG geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen materiellen Einwendungen geführt. Der in § 40 Abs. 3 HSG normierte Abgabetermin konnte nicht eingehalten werden.

Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften samt den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 und den darauf basierenden Verordnungen und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2022 sowie der Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist verantwortlich für die Buchführung sowie für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, sowie dem HSG 2014 und der darauf basierenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV), ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vermittelt.

Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Fortführung zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Fortführung aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von der Fortführung zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz, am 09.03.2023

Dr. Christoph Denk
(Wirtschaftsprüfer)

Dr. Denk Wirtschafts-Prüfungs GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



Beilagenverzeichnis



Jahresabschluss zum 30. Juni 2022



Bilanz zum 30. Juni 2022

ÖH CAMPUS 02

BILANZ ZUM 30.06.2022

AKTIVA	2021/22 (EUR)	2020/21 (EUR)
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1. Software	0,00	0,00
2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
II. Sachanlagen	5.485,97	0,00
1. Grundstücke		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.485,97	0,00
620 Büromaschinen, EDV	5.485,97	0,00
3. Sonstige Sachanlagen	0,00	0,00
III. Finanzanlagen	0,00	0,00
1. Beteiligungen	0,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
Gesamtsumme Anlagevermögen	5.485,97	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	0,00	0,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30.483,57	9.676,11
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung	0,00	0,00
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.483,57	9.676,11
2300 Forderungen sonstige	30.435,57	9.628,11
2345 Überzahlungen an Lieferanten	48,00	48,00
III. Wertpapiere	0,00	0,00
IV. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassabestand	143.351,49	148.866,58
2700 Kassa in Inlandswährung	246,71	450,00
3230 Raiffeisenbank	143.104,78	148.416,58
Gesamtsumme Umlaufvermögen	173.835,06	158.542,69
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
SUMME AKTIVA	179.321,03	158.542,69

9.3.2023



PASSIVA**A. Eigenkapital**

I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	151.361,41	121.818,98
9260 Rücklage aus Vorjahren	151.361,41	121.818,98
II. Gebarungszugang/Gebarungsabgang der laufenden Periode	20.359,62	29.542,43
9350 Gebarungszugang/Gebarungsabgang lfd.	20.359,62	29.542,43
III. Rücklagen	0,00	0,00
Gesamtsumme Eigenkapital	171.721,03	151.361,41

B. Rückstellungen

I. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00
II. Sonstige Rückstellungen	7.600,00	6.600,00
3065 Rückstellungen für Steuerberatung	3.900,00	3.200,00
3066 Rückstellungen für Wirtschaftsprüfung	3.700,00	3.400,00
Gesamtsumme Rückstellungen	7.600,00	6.600,00

C. Verbindlichkeiten

I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	581,28
3320 noch nicht fakturierte L&L	0,00	581,28
III. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
IV. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
a. davon aus Steuern	0,00	0,00
b. davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00

Gesamtsumme Verbindlichkeiten	0,00	0,00
--------------------------------------	-------------	-------------

D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
--------------------------------------	-------------	-------------

SUMME PASSIVA	179.321,03	158.542,69
----------------------	-------------------	-------------------

9.3.2023 



Gebahrungserfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2021/22

Gebarungserfolgrechnung 2021/22	2021/22 (EUR)	2020/21 (EUR)
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge	€ 88.969,14	€ 81.653,14
4345 Studierendenbeiträge	€ 88.969,14	€ 81.572,55
4346 Studienbeiträge periodenfremd	€ 0,00	€ 80,59
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	€ 0,00	€ 0,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	€ 0,00	€ 430,00
4343 Spenden nicht steuerbar	€ 0,00	€ 430,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	€ 0,00	€ 0,00
5. Sonstige Erträge	€ 1.078,10	€ 2.376,03
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	€ 0,00	€ 494,00
4700 Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	€ 0,00	€ 494,00
b. übrige	€ 1.078,10	€ 1.882,03
4843 Öffentliche Förderungen nicht steuerbar	€ 0,00	€ 640,00
4950 sonstige betriebliche Erträge ohne USt	€ 1.078,10	€ 0,00
4984 Periodenfremde übrige Erlöse nicht steuerbar	€ 0,00	€ 1.242,03
SUMME I	€ 90.047,24	€ 84.459,17
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Personalaufwand	€ 0,00	€ 0,00
a. Gehälter	€ 0,00	€ 0,00
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	€ 0,00	€ 0,00
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	€ 0,00	€ 0,00
d. Sonstige Sozialaufwendungen	€ 0,00	€ 0,00
2. Aufwandsentschädigungen	€ 11.055,00	€ 11.810,00
6208 Aufwandsentschädigungen Funktionäre	€ 11.055,00	€ 11.810,00
3. Werkverträge und Honorare	€ 0,00	€ 0,00
4. Sachaufwendungen	€ 24.796,94	€ 27.395,53
7390 Porto und Sonstige Postgebühren	€ 0,00	€ 393,78
7397 Internet Online-Dienste	€ 101,76	€ 48,00
7675 Homepage	€ 544,12	€ 1.959,28
7690 Spenden und Trinkgelder	€ 3.200,00	€ 1.000,00
7700 Sachversicherungen	€ 0,00	€ 147,44
7753 Buchführung	€ 0,00	€ 694,92
7754 Jahresabschluss & Steuererklärungen	€ 0,00	€ 2.500,00
7755 Steuerberatung	€ 5.024,32	€ 343,08
7760 Prüfungsaufwand	€ 3.766,80	€ 4.380,00
7790 Spesen des Geldverkehrs	€ 608,65	€ 506,13
7800 Schadensfälle	€ 203,29	€ 2.591,24
7850 Sonstiger betrieblicher Aufwand	€ 50,00	€ 0,00
7868 Zuschüsse an Studierende	€ 8.358,00	€ 6.030,00
7878 Aufwand ÖH-Wahlen	€ 0,00	€ 386,86
7888 Psychologische Beratung für Studierende	€ 2.940,00	€ 6.414,80
5. Abschreibungen	€ 1.539,17	€ 0,00
7050 planmäßige Abschreibung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	€ 1.371,49	€ 0,00
7060 Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	€ 167,68	€ 0,00
SUMME II	€ 37.391,11	€ 39.205,53
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	€ 52.656,13	€ 45.253,64
IV. Erträge aus Veranstaltungen	€ 0,00	€ 0,00
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	€ 32.296,51	€ 15.711,21
7661 Verpflegungsaufwand Feste	€ 15.090,69	€ 3.511,21
7662 Feste & Veranstaltungen	€ 17.205,82	€ 12.200,00
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	-€ 32.296,51	-€ 15.711,21
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	€ 0,00	€ 0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	€ 0,00	€ 0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	€ 0,00	€ 0,00
X. Finanzerträge	€ 0,00	€ 0,00
XI. Finanzaufwendungen	€ 0,00	€ 0,00
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	€ 0,00	€ 0,00
XIII. Steuern und Abgaben	€ 0,00	€ 0,00
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	€ 20.359,62	€ 29.542,43
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	€ 20.359,62	€ 29.542,43
8930 Zuweisung zu freien Rücklagen	€ 20.359,62	€ 29.542,43
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	€ 0,00	€ 0,00
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	€ 0,00	€ 0,00

9.3.2023 



Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Anhang
zum Jahresabschluss
30. 6. 2022

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Körperschaft öffentlichen Rechts ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2021 / 22 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2021 / 22 planmäßig geführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Betriebs- und Geschäftsausstattung: 5 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Körperschaft öffentlichen Rechts weist ein positives Eigenkapital in Höhe von EUR 171.721,03 auf.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

3.1.1. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 1.371,49 (Vorjahr EUR 0,00) vorgenommen.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2021 / 22 EUR	2020 / 21 EUR	2021 / 22 EUR	2020 / 21 EUR
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.483,57	9.676,11	0,00	0,00
Summe	30.483,57	9.676,11	0,00	0,00

3.1.2. Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Stand des Bankkontos beträgt zum 30.06.2022 EUR 143.104,78. Der Kassenstand beträgt zum 30.06.2022 EUR 246,71 und stimmt mit den Belegen überein. Aufgrund eines Einbruches gab es eine Reduktion des Kassenstandes um EUR 203,29.

3.3. Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals erhöht sich durch die Zuweisung der Rücklage um EUR 20.359,62. Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 30.06.2022 EUR 171.721,03.

3.4. Rückstellungen

3.4.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	30. 6. 2022 EUR	30. 6. 2021 EUR
Rückstellungen für Steuerberatung	3.900,00	3.200,00
Rückstellungen für Wirtschaftsprüfung	3.700,00	3.400,00
Summe	7.600,00	6.600,00

3.5. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	2021 / 22 2020 / 21	0,00 581,28	0,00 581,28	0,00 0,00	0,00 0,00
Summe	2021 / 22	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	2020 / 21	581,28	581,28	0,00	0,00

4. Erläuterungen zur Gebarungserfolgsrechnung

4.1. Studierendenbeiträge

Die Studierendenbeiträge betragen EUR 88.969,14 (Vorjahr EUR 81.653,14) und gliedern sich wie folgt:

	2021 / 22 EUR	2020 / 21 EUR
Studierendenbeiträge	88.969,14	81.653,14
Summe	88.969,14	81.653,14

4345 Studierendenbeiträge

ÖH BV PH-Überweisung 3. Rate Nachzahlung VJ	EUR 891,95
ÖH BV PH-Überweisung 1. Rate	EUR 28.563,60
ÖH BV PH-Überweisung 1. Rate Nachzahlung	EUR 12.185,37
ÖH BV PH-Überweisung 2. Rate	EUR 16.892,65
ÖH BV PH-Überweisung 3. Rate Nachzahlung VJ	<u>EUR 30.435,57</u>
	<u>EUR 88.969,14</u>

4.2. Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge betragen EUR 1.078,10 (Vorjahr EUR 2.376,03) und gliedern sich wie folgt:

	2021 / 22 EUR	2020 / 21 EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	494,00
Übrige sonstige betriebliche Erträge	1.078,10	1.882,03
Summe	1.078,10	2.376,03

4950 sonstige betriebliche Erträge ohne USt

Erträge für die Unterstützung der Spendenaktion Melbinger EUR 1.078,10

4.3. Aufwandsentschädigungen für Funktionäre:

Die Funktionsgebühren gliedern sich wie folgt:

Funktionsgebühren Referate

Vorsitz - Daniel Puchmüller	1.650,00
1. Vorsitz Stv. - Michael Schlager	920,00
2. Vorsitz Stv. - Michelle Hofer	1.265,00
Wirtschaftsreferent - Florian Hebenstreit	1.650,00
SB. Wirtschaftsreferent - Susanne Lorber	240,00
Sozialreferentin - Ana Orescanin	770,00
Sozialreferentin - Viktoria Feichtinger	240,00
BiPol Referentin - Cornelia Krautstingl	770,00
Referentin für Internationales - Lara Sophie Maes	770,00
Öffi Referent - Manuel Marx	1.100,00
SB. Öffi Referentin - Christopher Mittendrein	240,00
Summe	<u>9.615,00</u>

Sitzungsentgeld

Vorsitz - Daniel Puchmüller	60,00
1. Vorsitz Stv. - Michael Schlager	40,00
2. Vorsitz Stv. - Michelle Hofer	40,00
Wirtschaftsreferent - Florian Hebenstreit	60,00
SB. Wirtschaftsreferent - Susanne Lorber	20,00
Sozialreferentin - Ana Orescanin	20,00
Sozialreferentin - Viktoria Feichtinger	40,00
BiPol Referentin - Cornelia Krautstingl	40,00
Referentin für Internationales - Lara Sophie Maes	60,00
Öffi Referent - Manuel Marx	60,00
SB. Öffi Referentin - Christopher Mittendrein	40,00
Celina Dohr - Studienrichtungsvertretung Marketing & Sales	60,00
Michael Schnellegger - Sachbearbeiter Wirtschaftsreferent	20,00
Nicole Fuchs - Studienrichtungsvertretung Marketing & Sales	40,00
Christoph Beichler - Studienrichtungsvertretung Automatisierungstechnik	60,00
Summe	<u>660,00</u>

Studiengangsvertreter

Dominikus Weleba - Stellvertreter Automatisierungstechnik	120,00
Bernadette Schratte - Stellvertreterin Rechnungswesen & Controlling	40,00
Viktoria Kapfer - Stellvertreterin Informationstechnologie & Wirtschaftsinformatik	120,00
Michael Schellnegger - Stellvertreter Innovationsmanagement	120,00
Markus Wöhry - Stellvertreter Marketing & Sales	160,00
Tamara Göbel - Stellvertreterin Rechnungswesen & Controlling	160,00
Robin Semlitsch - Studienrichtungsvertreter Rechnungswesen & Controlling	60,00
Summe	<u>780,00</u>

Summe Aufwandsentschädigungen für Funktionäre: 11.055,00

4.4. Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen schlüsseln sich nach folgenden Posten auf:

Schadensfälle	
Einbruch in den Tresor betrifft die gesamte HV	<u>203,29</u>
Internetdienste	
Pauschale Online-Zugang WINS-HA Wirtschaftsreferat	<u>101,76</u>
Homepage	
Refundierungen Avatare	111,54
World 4 You	49,78
Website Wartung	<u>382,80</u>
betrifft die gesamte HV	<u>544,12</u>
Spenden	
Peter Melbiger für Afrika	2.200,00
Danylo Zenevych	<u>1.000,00</u>
Öffentlichkeitsreferat	<u>3.200,00</u>
Steuerberatung	<u>5.024,32</u>
Wirtschaftsreferat	
Wirtschaftsprüfung	<u>3.766,80</u>
betrifft die gesamte HV	
Bankspesen	<u>608,65</u>
betrifft die gesamte HV	
Sonstiger Betrieblicher Aufwand	<u>50,00</u>
betrifft die gesamte HV	
Zuschüsse an Studierende	
Mensabeihilfe (betrifft Sozialreferat)	960,00
Zuschuss European Innovation Academy (betrifft Referat für Intern.)	3.398,00
Zuschuss Studo (betrifft die gesamte HV)	<u>4.000,00</u>
	<u>8.358,00</u>
Online-Beratung für Studierende	
Sozialreferat	<u>2.940,00</u>
Summe Sachaufwand	<u>24.796,94</u>

4.5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

4.5.1. Planmäßige Abschreibungen

Die Abschreibungen begründen sich auf die Abschreibung des Plotters in Höhe von EUR 1.371,49 und auf die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter in Höhe von EUR 167,68 und betragen im Geschäftsjahr EUR 1.539,17. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beträgt EUR 1.539,17.

4.6. Erträge aus Großveranstaltungen

Es konnten keine Einnahmen aus Großveranstaltungen generiert werden, da keine Großveranstaltungen durchgeführt wurden im Wirtschaftsjahr 2021/22.

4.7. Aufwendungen aus Veranstaltungen

Verpflegung für Feste und Veranstaltungen (Refundierungen)

Automatisierungstechnik	3.450,07
Innovationsmanagement	2.377,82
Informationstechnologien & Wirtschaftsinformatik	3.324,80
Rechnungswesen & Controlling	1.871,10
Marketing & Sales	<u>4.066,90</u>
	<u>15.090,69</u>

Veranstaltungen und Feste

Drive-In-CAMPUS Kino	5.877,05
Sommerakademie	7.200,00
Grazathlon	1.399,92
Weihnachtsgewinnspiel	100,85
Espressomobil	1.428,00
Weihnachtskekse	<u>1.200,00</u>
	<u>17.205,82</u>

Summe Aufwendungen für Großveranstaltungen: 32.296,51

4.8. Ergebnis der laufenden Gebahrung

Das Ergebnis der laufenden Gebahrung beträgt EUR 20.359,62 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -9.182,81 verändert.

4.9. Auflösung von Rücklagen

Es erfolgte eine Zuweisung der Rücklagen aus dem Ergebnis der laufenden Gebahrung in Höhe von EUR 20.359,62.

5. Offenzulegende Einzelpositionen

Der Jahresabschluss ist gemäß § 40 Abs. 1 HSG 2014 gegliedert.

Das Nichtanführen eines Punktes dieses Anhanges gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.

1. Die gewählte Form der Darstellung (§ 223 (1) UGB) wurde beibehalten.
2. Es liegt kein negatives Eigenkapital vor, das Eigenkapital ist buchmäßig positiv. Als österreichische HochschülerInnenschaft und Körperschaft öffentlichen Rechts ist kein Nennkapital auszuweisen.
3. Angabe zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 (1) UGB): Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.
4. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug

insgesamt:	0,00
davon Arbeiter:	0,00
davon Angestellte:	0,00

5. Die Geschäftsführung (der Vorsitz) setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

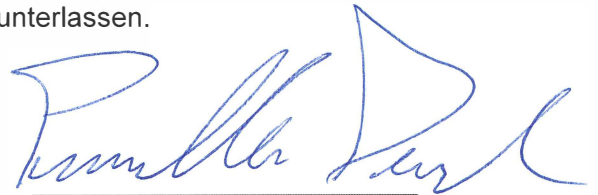
Daniel Puchmüller ab 01.07.2021

Ein Aufsichtsrat ist gemäß Satzung nicht vorgesehen.

6. Es wurden keine Angaben gemäß § 238 (2) UGB unterlassen.

9.3.2023

Datum der Schlussbesprechung



Unterschrift

AFA - GESAMT**Bruttoausweis****01.07.2021 - 30.06.2022**

Nr.	Text	Buchwerte alt EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge Zuschreibungen EUR
	620 Büro- und EDV-Maschinen	0,00	6.857,46	0,00	0,00
	7060 Abschreibung gering. Wirtschaftsgüter	0,00	167,68	0,00	0,00
	Summe	0,00	7.025,14	0,00	0,00

Nr.	AfA EUR	vorzeit. AfA EUR	Buchwerte neu EUR	I P R I F B EUR	Bew.Res. EUR	Bew.Res. Verbr. EUR
620	1.371,49	0,00	5.485,97	0,00	0,00	0,00
7060	167,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1.539,17	0,00	5.485,97	0,00	0,00	0,00



Jahresvoranschlag mit Soll-Ist-Vergleich inkl. Erläuterungen für das Geschäftsjahr 2021/22

Budget-Ist-Vergleich Gebarungserfolgsrechnung Studienjahr 2021/22	BUDGET / PLAN lt. JVA	IST lt. Jahresabschluss
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge	€ 73.000,00	€ 88.969,14
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	€ 0,00	€ 0,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	€ 0,00	€ 0,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	€ 0,00	€ 0,00
5. Sonstige Erträge	€ 0,00	€ 1.078,10
SUMME I	€ 73.000,00	€ 90.047,24
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Personalaufwand		
a. Gehälter	€ 0,00	€ 0,00
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	€ 0,00	€ 0,00
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	€ 0,00	€ 0,00
d. Sonstige Sozialaufwendungen	€ 0,00	€ 0,00
e. Personalkostenreserve - ggf. vorsehen	€ 0,00	€ 0,00
2. Aufwandsentschädigungen	€ 12.600,00	€ 11.055,00
3. Werkverträge und Honorare	€ 9.000,00	€ 0,00
4. Sachaufwendungen	€ 50.600,00	€ 24.796,94
5. Abschreibungen	€ 0,00	€ 1.539,17
SUMME II	€ 72.200,00	€ 37.391,11
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	€ 800,00	€ 52.656,13
IV. Erträge aus Veranstaltungen	€ 1.500,00	€ 0,00
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	€ 20.200,00	€ 32.296,51
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	-€ 18.700,00	-€ 32.296,51
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 0,00	€ 0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	€ 0,00	€ 0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	€ 0,00	€ 0,00
X. Finanzerträge	€ 0,00	€ 0,00
XI. Finanzaufwendungen	€ 500,00	€ 0,00
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	-€ 500,00	€ 0,00
XIII. Steuern und Abgaben	€ 0,00	€ 0,00
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	-€ 18.400,00	€ 20.359,62
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	€ 0,00	€ 20.359,62
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	€ 18.400,00	€ 0,00
XVII. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag	€ 0,00	€ 0,00

Differenz absolut	Differenz in %	Erläuterung
€ 15.969,14	22%	Es wurde aufgrund von einer Fehlkalkulation mit zu niedrigen Einnahmen durch Studierendenbeiträge gerechnet. Daraus resultiert die Differenz von fast € 16.000,-.
€ 0,00		
€ 0,00		
€ 0,00		
€ 1.078,10		Es wurden keine sonstigen Erträge geplant, weswegen es hier zu einer Abweichung kommt.
€ 17.047,24	23%	
€ 0,00		
€ 0,00		
€ 0,00		
€ 1.545,00	12%	Da mehrere Mitglieder der ÖH ihr Studium abgebrochen haben, und infolgedessen keine Aufwandsentschädigungen mehr bezogen haben, waren die Aufwandsentschädigungen niedriger als geplant.
€ 9.000,00	100%	Die Aufwände für die Steuerberatung und die Wirtschaftsprüfung wurden irrtümlicherweise auf diesem Posten geplant, werden aber unter den Sachaufwendungen aufgeführt.
€ 25.803,06	51%	Eine äußerst konservative Planung in den Sachaufwendungen verursacht die enorme Unterschreitung der Aufwände.
-€ 1.539,17		Die Anschaffung des Plotters wurde nicht in den Plan miteinkalkuliert, weswegen IST und Plan-Daten voneinander abweichen.
€ 34.808,89	48%	
€ 51.856,13	6482%	
-€ 1.500,00	-100%	Aufgrund der COVID-Situation konnten keine Veranstaltungen durchgeführt werden
-€ 12.096,51	-60%	Aufgrund der Vielzahl der Refundierungsaufwendungen kommt es hier zu größeren Abweichungen
-€ 13.596,51	73%	
€ 0,00		
€ 0,00		
€ 0,00		
€ 500,00	100%	Die Spesen des Geldverkehrs und andere Kosten für die Führung der Bankkonten wurden dem Sachaufwand zugeordnet.
-€ 500,00	100%	
€ 0,00		
€ 38.759,62	-211%	Abweichungen resultieren aufgrund der oben angeführten Punkte.
€ 20.359,62		
€ 18.400,00	100%	
€ 0,00		

Eigenkapital lt. Jahresabschluss per 30.06.2022	€	171.721,03
---	---	------------

9.3.2023 



Andere Beilagen

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz

Berechnung der Eigenmittelquote nach § 23 URG

	2022	2021
Eigenmittelquote	95,2 %	95,5 %

Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG

Die Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer entfällt, weil bereits die Eigenmittelquote die gesetzlichen Mindestanforderungen übersteigt.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergehäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.